

**Ausschreibung für die Lieferung, Installation
und Betrieb eines Messsystems zur
Erfassung der Parkraumbelegung an der P+R-
Anlage Kirchheim am Neckar**

Inhaltsverzeichnis

I. Teil A – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.....	4
1. Allgemeine Vorgaben	4
1.1 Auftraggeber.....	4
1.2 Gegenstand der Ausschreibung.....	4
1.3 Vergabeverfahren	4
1.4 Aufteilung in Lose	4
1.5 Nebenangebote	4
1.6 Bietergemeinschaften / Eignungsleihe.....	4
1.7 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe	5
1.8 Angebotsfrist.....	6
1.9 Ausführungsfrist.....	6
1.10 Budget.....	6
2. Angebot.....	6
2.1 Aufschrift und Form des Angebots	6
2.2 Leistungsumfang	6
2.3 Inhaltliche Anforderungen an das Angebot.....	7
2.4 Kalkulation	7
2.5 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	7
3. Beizufügende Unterlagen und Nachweise.....	7
3.1 Vom Bieter vorzulegende Unterlagen und Nachweise	7
3.2 Zuverlässigkeit.....	8
3.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	8
3.4 Fachliche und technische Leistungsfähigkeit.....	8
4. Vergabe	9
4.1 Zuschlags- und Bindefrist.....	9
4.2 Bedingungen im Vergabeverfahren	9
4.3 Zwingende Ausschlussgründe.....	9
4.4 Fakultative Ausschlussgründe.....	9
4.5 Abfrage Wettbewerbsregister.....	10
4.6 Russland-Embargo	10
4.7 Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote	11
4.8 Ermittlung der Wertungspunkte	11
4.9 Angebotspreis für die Preisbewertung	11
4.10 Fachlicher und technischer Wert	12

Ausschreibung für die Lieferung, Installation und Betrieb eines Messsystems zur Erfassung der Parkraumbelegung an der P+R-Anlage Kirchheim am Neckar

5.	Vertrag	12
5.1	Vertragsbedingungen	12
5.2	Nutzungsrechte	12
5.3	Ausführungsfristen	13
5.4	Qualitätssicherung	13
5.5	Übertragbarkeit	13
5.6	Laufzeit und Kündigung des Vertrags	13
6.	Weitere Bestimmungen	14
6.1	Vertragsbestandteile	14
6.2	Vertraulichkeit	14
6.3	Datenschutzhinweis	14
6.4	Nachprüfungsverfahren	14
6.5	Gerichtsstand	14
6.6	Schlussbestimmungen	14
7.	Anlagen	14
II.	Teil B - Leistungsbeschreibung	16
1.	Aufgabenstellung und Zielsetzung	16
2.	Messsystem	16
3.	Anwendersoftware	17
4.	Anzeigettransparent	17
5.	Installation und Betrieb	17
6.	Qualitätskriterien	18
7.	Schulung	19

I. Teil A – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Auftraggeber

Verband Region Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung, Installation und Betrieb eines Messsystems zur Erfassung der Parkraumbelastung an der P+R-Anlage Kirchheim am Neckar.

1.3 Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

1.4 Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

1.5 Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

1.6 Bietergemeinschaften / Eignungsleihe

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindung.

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Fehlt die Unterschrift eines Mitglieds, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot wird in einem solchen Fall von der Wertung ausgeschlossen.

Diese o. g. Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene, gesonderte Erklärung zu bestätigen. Es wird auf die Anlage 6b – Vollmacht Bietergemeinschaft verwiesen.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags, muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich in Textform angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zur Nichtberücksichtigung der Gemeinschaft bzw. ihres Angebots.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die geforderten Unterlagen zur persönlichen Lage sind zwingend von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nachzuweisen. Die

technische Leistungsfähigkeit muss dagegen nur von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft erbracht werden, die die Leistung oder den jeweiligen Teil der Leistung erbringen sollen.

Sofern in den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

1.7 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und die jeweils dafür vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen, soweit es zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe möglich ist. Auf Verlangen hat der Bieter auch für die Unterauftragnehmer die geforderten Eignungsnachweise beizubringen. Verantwortlicher Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber bleibt der erfolgreiche Bieter auch für die durch den Unterauftragnehmer in seinem Auftrag durchgeführten Leistungen.

Diese Vorgabe betrifft nicht die Bereiche, in denen sich der Bieter eines Unterauftragnehmers bedienen muss, um seine Eignung nachzuweisen (sog. Eignungsleihe). In diesen Fällen hat der Bieter bereits bei Angebotsabgabe mittels Anlage 6a – Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer anzuzeigen, s.o.

Der Bieter hat der Auftraggeberin auf Anforderung nachzuweisen, dass er für die Leistungserbringung über die Ressourcen seiner Unterauftragnehmer tatsächlich verfügen kann.

Der Auftragnehmer hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitzuteilen. Er hat jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen. In den Bereichen, in denen ein Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen soll, muss der Bieter die technische Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers nachweisen.

Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer, die vom Bieter bzw. Auftragnehmer nicht vor oder nach Aufforderung benannt worden sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weitervergift.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen,
- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 GWB,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.

1.8 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist für das endgültige, verbindliche Angebot endet am **29. September 2022, 15 Uhr**. Angebote, die nach Ablauf dieser Angebotsfrist bei der Region eingehen, bleiben im weiteren Verfahren unbeachtet.

1.9 Ausführungsfrist

Die technische Inbetriebnahme des Messsystems und ihrer Komponenten einschließlich der Lieferung von Messdaten hat bis zum 25. November 2022 zu erfolgen. Die endgültige Inbetriebnahme erfolgt durch Abnahme des Auftraggebers spätestens zum 16. Dezember 2022.

1.10 Budget

Insgesamt ist ein Budget von 120.000 Euro netto vorgesehen.

2. Angebot

2.1 Aufschrift und Form des Angebots

Die schriftlichen Angebote sind in einem Umschlag mit dem deutlichen Vermerk: „Belegungserfassung P+R-Anlage Kirchheim am Neckar – **Nicht öffnen - Angebot**“ in zwei identischen Exemplaren (ein Original und eine als solche gekennzeichnete Kopie) vollständig, und von einer/ den zeichnungsberechtigten Person(en) rechtsverbindlich unterschrieben, einzureichen. Digitale Signaturen bzw. elektronische Unterschriften sind zulässig solange die Identifizierbarkeit der unterzeichnenden Person gewährleistet ist. Zweckmäßigerweise befindet sich der Umschlag in einem äußeren Versandumschlag. Dem schriftlichen Angebot ist ein Datenträger mit den im Angebot dargestellten Arbeitsinhalten und den Anlagen als pdf-Datei beizufügen.

Die gekennzeichneten Angebote müssen bis zum **29. September 2022, 15 Uhr (Ausschlussfrist)** beim

Verband Region Stuttgart
Kennwort: „Belegungserfassung P+R-Anlage Kirchheim am Neckar“
Michael Hollerith
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart

eingehen. Angebote, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden ausgeschlossen.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen der schriftlichen Angebote sind nur bis zum Ende der Angebotsfrist zulässig und als solche zu kennzeichnen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Auf elektronischem Weg übermittelte Angebote wie Telegramm, Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen.

Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen. Alle Informationen werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt.

2.2 Leistungsumfang

Die Gesamtleistung umfasst die in TEIL B dieser Vergabeunterlagen genannten Teilleistungen. Es besteht kein Anspruch auf die Beauftragung von optionalen Leistungen.

2.3 Inhaltliche Anforderungen an das Angebot

Der Bieter hat in seinem Angebot den zugesicherten Leistungsumfang detailliert und vollumfänglich zu beschreiben und darzustellen. Es ist eine Beschreibung des Messsystems einschließlich einer Skizze der Datenkommunikation beizulegen. Herstellernamen und konkrete Modell- bzw. Typbezeichnungen der angebotenen Gerätschaften sind mit der Angebotsabgabe anzugeben. Angebotene Ausstattungsvarianten und im Angebot enthaltene optionale Produkt- bzw. Systemeigenschaften sind deutlich zu kennzeichnen.

Ebenfalls als Teil des Angebotes ist ein verbindlicher Zeitplan für alle Teilschritte anzugeben (Ausführungsfristen).

2.4 Kalkulation

Der Bieter hat in seinem Angebot seine Kalkulation für die zu erbringenden Leistungen ausführlich und transparent darzulegen. Näheres ist dem Kalkulationsschema (Anlage 8) zu entnehmen.

Der Bieter hat einen Festpreis anzugeben, der alle Einzelpositionen abschließend beinhaltet. In den Festpreis sind insbesondere alle Reisekosten und Nebenkosten einzubeziehen. In der Kalkulation sind alle erforderlichen Arbeiten sowie eine ausreichende Anzahl an Besprechungsterminen mit einem projektbegleitenden Arbeitskreis zu berücksichtigen. Die Kalkulation ist verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Über den genannten Festpreis hinaus fallen keine weiteren Vergütungen an. Für den Fall, dass die Region über den vereinbarten Angebotsumfang hinaus weitere zugehörige Leistungen beauftragen möchte, sind für diese optionalen Leistungen weitere Festpreise anzugeben.

Alle Preise sind netto anzugeben. Es fällt jeweils die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer an. Eine Preisfortschreibung erfolgt nicht.

2.5 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen, so hat der Bieter sich unverzüglich über die nachfolgende Adresse per E-Mail an den Auftraggeber zu wenden.

ausschreibung@region-stuttgart.org

Herr Hollerith

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind unverzüglich bis spätestens 15. September 2022, 15 Uhr an die vorgenannte E-Mail-Adresse zu richten.

Sachdienliche Fragen und die Auskünfte des Auftraggebers dazu werden allen Bietern in anonymisierter Form auf der Homepage des Auftraggebers unter www.region-stuttgart.org/ausschreibung zur Verfügung gestellt. Bieter werden insoweit angeregt, sich zu beteiligen oder sich eigenständig regelmäßig über die vorgenannte Adresse zu informieren (Holschuld).

3. Beizufügende Unterlagen und Nachweise

3.1 Vom Bieter vorzulegende Unterlagen und Nachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung die nachfolgend genannten Unterlagen und Erklärungen mit dem Angebot vorzulegen. Bei fehlenden Unterlagen oder Erklärungen steht es im Ermessen des Verbands Region Stuttgart, ob er diese unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachfordert oder ob das Angebot ausgeschlossen wird.

3.2 Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit müssen für jeden Bieter folgende Erklärungen ausgefüllt und unterschrieben dem Angebot beigelegt werden:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Anlage 1)
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden (Anlage 2)
- Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (Anlage 3)
- Verpflichtungserklärung btr. Unterauftragnehmer/Eignungsleihe (Anlage 6a)
- Vollmacht bei Bietergemeinschaften (Anlage 6b)
- Einwilligung und Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes (Anlage 9)
- Abfrage Wettbewerbsregister (Anlage 10)
- Eigenerklärung gem. Art. 5k Sanktionsverordnung (Anlage 11)

Ob die Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, oder die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt abzugeben ist, entnehmen Sie bitte dem als Anlage 4 beigelegten Merkblatt zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW).

Sofern beabsichtigt ist, Unterauftragnehmer einzusetzen, reicht es aus, wenn im Angebot angegeben wird, dass der Einsatz von Nachunternehmern geplant ist (vgl. Ziffer 1.7). In diesem Fall wird der Verband Region Stuttgart den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, vor Zuschlagserteilung auffordern, die Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und den Bieter zudem auffordern, von diesen Unterauftragnehmern vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und die Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, oder die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt vorzulegen.

3.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser eine Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der Dienstleistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, jeweils über die letzten 3 Geschäftsjahre vorzulegen.

3.4 Fachliche und technische Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Dienstleistung erforderlichen fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit sind vom Bieter folgende Erklärungen, Bescheinigungen bzw. Erläuterungen vorzulegen:

- Studiennachweise und Bescheinigungen (eine Eigenerklärung des Bieters ist ausreichend) über die berufliche Befähigung des Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der im Falle der Auftragserteilung verantwortlichen ProjektleiterInnen und ProjektmitarbeiterInnen (Angabe der Namen, der beruflichen Qualifikation sowie des beruflichen Werdegangs/Hintergrunds, der Beteiligung an oder Durchführung von Referenzprojekten und der jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Auftragserfüllung).
- Vorstellung des Unternehmens, insbesondere Ausführungen zur Geschäftstätigkeit, Mitarbeiteranzahl- und Struktur, zur Gesellschafter- und Gesellschaftsstruktur und ggf. zur Konzernstruktur.

- Referenzliste der letzten 3 Jahre mit Angabe der Auftragswerte, der Durchführungszeiten sowie der Auftraggeber über die den Ausschreibungsgegenstand allgemein betreffenden Tätigkeiten. Falls das Unternehmen weniger als 3 Jahre besteht, sind die Daten ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorzulegen.
- Angaben über Qualitätsmanagement und Zertifizierung nach DIN EN 9001.

4. Vergabe

4.1 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet **am 7. Oktober 2022, 19 Uhr**. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

4.2 Bedingungen im Vergabeverfahren

Nicht form- bzw. fristgerecht eingehende sowie unvollständige Angebote werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Falls Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne von § 305 ff. BGB in den Dokumenten des Bieters bzw. den sonstigen vom Bieter beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in diesen Vergabeunterlagen widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den Vergabeunterlagen zugelassen ist. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Empfohlen ist daher von der Beifügung von AGB abzusehen. Angebote, welche AGB enthalten, werden einer Aufklärung zugeführt, um dem Bieter Gelegenheit zu geben, von der hinzugefügten eigenen Regelung abzusehen.

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich in Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder § 19 Mindestlohngesetz vorliegen.

Für den Teilnahmewettbewerb und die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichtet der Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie eventuell entstehender Kosten.

4.3 Zwingende Ausschlussgründe

Bieter werden von der Vergabe ausgeschlossen, wenn zwingende Ausschlussgründe gemäß § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen. Dies betrifft die in § 123 GWB genannten rechtskräftig festgestellten Straftaten und Bußgelder sowie nicht nachgeholter Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung.

4.4 Fakultative Ausschlussgründe

Von der Vergabe können Bieter ausgeschlossen werden (vgl. § 124 GWB),

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) oder § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegen.

Die Entscheidung über den Ausschluss liegt im Ermessen des Verbands Region Stuttgart.

4.5 Abfrage Wettbewerbsregister

Ab 01.06.2022 und einem Auftragswert von über 30.000 € (netto) besteht für öffentliche Auftraggeber eine gesetzliche Verpflichtung zur Abfrage des Wettbewerbsregisters; bei einem Auftragswert unter 30.000 € (netto) ist der Auftraggeber zur Abfrage befugt. Weitere Informationen finden Sie in Anlage 9 (Hinweise Datenschutz) sowie Anlage 10. Eventuelle Einträge können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

4.6 Russland-Embargo

In Anlehnung an die Regelungen EU-weiter Verfahren über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, findet Artikel 5k der Sanktionsverordnung (EU Nr. 833/2014) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

Ausschreibung für die Lieferung, Installation und Betrieb eines Messsystems zur Erfassung der Parkraumbelugung an der P+R-Anlage Kirchheim am Neckar

1. Bewerber bzw. Bieter, die zu den in Artikel 5k Abs. 1 genannten Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland gehören, sind auszuschließen. Dies umfasst folgende:
 - a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.
2. Absatz 1 gilt auch für Unterauftragnehmer, Eignungsleiher oder Lieferanten, soweit sie zu mehr als 10 % des Auftragswertes am Auftrag beteiligt sind.

Bei Abgabe eines Angebots ist eine entsprechende Eigenerklärung (Anlage 11) beizubringen.

4.7 Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote

Unter der Voraussetzung nachgewiesener Eignung sind die maßgeblichen Kriterien für die Zuschlagserteilung der Preis – Einhaltung des Budgetrahmens und der fachliche und technische Wert. Der Bieter beschreibt zusätzlich zu seinem Angebot, seine Leistung im Hinblick auf die Wertungskriterien in der Anlage 7.

Der Zuschlag wird auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt, wobei die Einzelkriterien gemäß nachfolgender Gewichtung bewertet werden.

Kriterium	Gewichtung
Preis – Einhaltung des Budgetrahmens	50 Punkte
Fachlicher und technischer Wert	50 Punkte
Summe	100 Punkte

4.8 Ermittlung der Wertungspunkte

Die Angebote werden anhand eines Punkteschemas bewertet. Dabei entspricht die je Bewertungskriterium maximal erreichbare Anzahl an Wertungspunkten dem o. g. Gewicht des Kriteriums (z. B. können beim Kriterium Preis – Einhaltung des Budgetrahmens maximal 50 Punkte erreicht werden). Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Wertungspunkte ist nachfolgend für jedes Kriterium beschrieben.

4.9 Angebotspreis für die Preisbewertung

Angebote, die das Budget vollständig ausnützen liegen, erhalten 0 Punkte. Angebote, die den Budgetrahmen um ein Drittel unterschreiten, erhalten 50 Punkte. Angebote, die den Budgetrahmen um 10 % überschreiten, erhalten einen Punktabzug von 20 Punkten. Ergebnisse zwischen diesen Werten werden linear interpoliert. Angebote, die das Budget um mehr als 10% überschreiten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

4.10 Fachlicher und technischer Wert

Zur Beurteilung des fachlichen und technischen Wertes sind im Angebot die folgenden Wertungskriterien vollständig und plausibel darzustellen (siehe Anlage 7):

- | | |
|---|-----------|
| • Konzeption der Messmethode und Umsetzungsplan in Bezug auf die baulichen Randbedingungen und die Zuverlässigkeit des Betriebs | 15 Punkte |
| • Funktionalität, Bedienungsfreundlichkeit der einzelnen Komponenten und deren Kompatibilität mit MS-Office Software | 10 Punkte |
| • Referenzen des Auftragnehmers in vergleichbaren Projekten (siehe 3.4) | 10 Punkte |
| • Garantie zur Einhaltung der Qualitätskriterien aus der Leistungsbeschreibung | 10 Punkte |
| • Maßnahmen zur Einhaltung des Zeitplans | 5 Punkte |

5. Vertrag

5.1 Vertragsbedingungen

Mit der Abgabe eines verbindlichen Angebots erkennt der Bieter kumulativ:

- die Inhalte der vorliegenden Vergabeunterlagen in TEIL A und TEIL B einschließlich beantwortete Interessentenfragen,
- die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) (Anlage 5),
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003,
- und die Einwilligung und Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes (Anlage 9) an.

als Vertragsgegenstand an. Sie werden mit Zuschlagserteilung für ihn verbindlich. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags die in den Vergabeunterlagen dargestellte Vorgehensweise einzuhalten. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert schriftlich vereinbart wird.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vertragsparteien in dokumentierter Form als Zusatz zum Dienstleistungsvertrag und im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

5.2 Nutzungsrechte

Alle Ergebnisse, Berichte und Dokumentationen sind dem Auftraggeber neben der schriftlichen auch in elektronischer Form zu übergeben. Der Auftraggeber erhält an allen übergebenen Daten, Texten, grafischen Darstellungen, ggfs. Datenbanken und sonstigen Formen ein umfassendes und übertragbares, zeitlich unbefristetes, nichtexklusives Nutzungsrecht (Lizenz) an den zu Grunde liegenden Urheber- und Leistungsschutzrechten, gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Schutzrechten des geistigen Eigentums. Dieses beinhaltet insbesondere auch die Veröffentlichung, Öffentlichkeitsarbeit und Weitergabe an Dritte zur Nutzung und zur allgemeinen Verwendung. Der Bieter/Auftragnehmer versichert, dass er über die Rechte zur Weitergabe und Veröffentlichung des verwendeten Materials verfügt bzw. von Dritten (z. B. Nachunternehmern) hierfür eingeholt hat; andernfalls stellt der

Auftragnehmer den Auftraggeber insoweit von einer Haftung frei. Die Daten und Ergebnisse können nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder andere Dritte weiter verwertet werden.

5.3 Ausführungsfristen

Die in dem angebotenen Zeitplan angegebenen Ausführungsfristen und die Gesamtfertigstellungsfrist werden als absolute Vertragsfristen verbindlich.

5.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine eigenständige, nachvollziehbare und vollständig dokumentierte Qualitätssicherung vorzunehmen. Der Auftraggeber behält sich eine Überprüfung der Qualität der gelieferten Ergebnisse ausdrücklich vor.

5.5 Übertragbarkeit

Die Region darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Der Bieter stimmt einer solchen Übertragung der Rechte und Pflichten durch die Region mit der Angebotsabgabe unter der Bedingung zu, dass dem Bieter keine zusätzlichen Kosten entstehen.

5.6 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Der Vertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung. Die Vertragslaufzeit beträgt ab dem Zeitpunkt der endgültigen Abnahme durch den Auftraggeber 7 Jahre.

Der Auftraggeber erhält ab dem 5. vollendeten Jahr nach der endgültigen Inbetriebnahme ein jährliches Sonderkündigungsrecht. Der Auftraggeber kann diese Sonderkündigung ohne eine Angabe von Gründen mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten aussprechen.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Region gilt insbesondere

- wenn gegenüber den im Zeitplan dargelegten Ausführungsfristen eine Verzögerung um mehr als sechs Wochen eintritt und der Auftragnehmer diese zu vertreten hat,
- wenn die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Qualitätskriterien dauerhaft nicht eingehalten werden,
- wenn der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird bzw. eines der an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen eines an der Bietergemeinschaft Beteiligten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der Auftragnehmer die Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG BW schuldhaft nicht erfüllt.

Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses schriftlich erklärt werden. Die Frist für die Region beginnt mit der Information über den die Kündigungsmöglichkeit begründenden Sachverhalt. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Region den durch die Kündigung entstehenden nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Hat die Region den Kündigungsgrund zu vertreten, hat die Region den dem Auftragnehmer durch die Kündigung entstehenden nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Wird der Vertrag aus Gründen gekündigt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, sind Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander ausgeschlossen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung für bereits nach diesem Vertrag erbrachte Leistungen bleibt unberührt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind die in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen sowie das Angebot des Bieters inkl. der Anlagen zum Angebot.

6.2 Vertraulichkeit

Alle Vergabeunterlagen einschließlich der Anlagen dürfen nur für die Teilnahme an der Ausschreibung und zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne die vorherige Einwilligung der Region nicht gestattet.

6.3 Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet. Bitte entnehmen Sie die Hinweise zum Datenschutz der Anlage 9 und bestätigen Sie diese mit Ihrer Einwilligung und Verpflichtung auf die Einhaltung des Datenschutzes.

Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zuge der Leistungserbringung sind von Auftragnehmer und Auftraggeber nach der Zuschlagserteilung, aber vor Beginn der Verarbeitung in einem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zu regeln. Die vertraglichen Inhalte müssen dabei mindestens die Vorgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg enthalten.

6.4 Nachprüfungsverfahren

Die Vergabe befindet sich im sog. Unterschwellenbereich. Es besteht kein Vergaberechtsweg zur Vergabekammer bzw. zum Vergabesenat.

6.5 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Dienstleistungsvertrag ist Stuttgart.

6.6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

7. Anlagen

Anlagen dieser Angebotsaufforderung sind:

Ausschreibung für die Lieferung, Installation und Betrieb eines Messsystems zur Erfassung der Parkraumbelastung an der P+R-Anlage Kirchheim am Neckar

1	Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
2	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsende-Gesetz erfasst werden (LTMG BW)
3	Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (LTMG BW)
4	Merkblatt zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG BW)
5	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW)
6a	Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleihe
6b	Vollmacht bei Bietergemeinschaften
7	Beschreibung angebotenen Leistung hinsichtlich der Wertungskriterien
8	Kalkulationsschema
9	Einwilligung und Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes
10	Abfrage Wettbewerbsregister
11	Eigenerklärung zu Art. 5k Sanktionsverordnung
B1	Übersichts- und Detailplan P+R-Anlage Kirchheim am Neckar
B2	Steckbrief P+R-Parkplatz Kirchheim am Neckar West
B3	Steckbrief P+R-Parkplatz Kirchheim am Neckar Ost
B4	Fotos
B5	Luftbild

II. Teil B - Leistungsbeschreibung

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

Der Verband Region Stuttgart (VRS) beabsichtigt den Aufbau einer regionalen Verkehrsmanagementzentrale (Ringzentrale Region Stuttgart) für den regionalen Austausch von Verkehrsinformationen (insbesondere für Kommunen) und für pilothafte zuständigkeitsübergreifende Verkehrsmanagementstrategien.

Der Aufbau der Ringzentrale erfolgt im Rahmen eines durch europäische Fördermittel mitfinanzierten Vorhabens (RegioWIN-Vorhaben Regionale Mobilitätsplattform) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020.

Ziel ist die Umsetzung von zuständigkeitsübergreifenden Initialstrategien im Kerngebiet der Region Stuttgart. Die Ausdehnung des regionalen Verkehrsmanagements auf das gesamte Gebiet der Region Stuttgart ist erklärtes Ziel.

Im Rahmen dieses Projektes sollen Echtzeitdaten von P+R-Anlagen in das Verkehrsmanagement einfließen. Dazu soll die P+R-Anlage in Kirchheim am Neckar (Landkreis Ludwigsburg) mit einer Technik zur Erfassung der Parkraumbelugung ausgestattet werden. Die P+R-Anlage in Kirchheim am Neckar hat insgesamt 153 Stellplätze verteilt auf zwei Teilflächen (Anlage B1). Die östliche Teilfläche hat 137 Stellplätze auf Schotter. Diese Stellplätze sind durch eine Nummerierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet. Die westliche Teilfläche hat 16 Stellplätze auf Pflastersteinen. Hier trennen Grünflächen jeweils zwei Stellplätze voneinander. Die Fahrbahnen der gesamten Anlage sind asphaltiert. Sämtliche Teilflächen sind unbeschränkt und frei zugänglich. Für die Nutzung werden künftig keine Gebühren erhoben.

Die zu erfassenden Daten sind mit einem Aktualisierungsintervall von 1 Minute in der Mobilithek (vormals MDM-MOBILITÄTS DATEN MARKTPLATZ), einer Anwendersoftware und auf den Displays der Anzeigentransparente im Bereich der Einmündung der Schillerstraße in die Bahnhofstraße bereitzustellen.

Nach abgeschlossener Installation und Nachweiserbringung der vollen Funktions- und Einsatzfähigkeit des Systems sind Einweisungen und Schulungen für die Mitarbeiter der Region Stuttgart sowie der Gemeinde Kirchheim am Neckar durchzuführen. Ein Handbuch sowie die Dokumentation des Messsystems und der bereitgestellten Schnittstellen sind zum Zeitpunkt der Einweisung und Schulung zu übergeben.

Die gegenständliche Ausschreibung umfasst weiterhin den Betrieb, Wartung und Support des Messsystems für die Dauer von 7 Jahren.

2. Messsystem

Es ist ein Messsystem zur Erfassung der Parkraumbelugung an der P+R-Anlage am Bahnhof Kirchheim am Neckar zu liefern, zu installieren, in Betrieb zu nehmen und zu betreiben. Für die Erhebung der Parkraumbelugung ist ein geeignetes Verfahren vorzuschlagen, das die Gesamtzahl der freien Stellplätze je Teilfläche ermittelt. Maßgebend für den Vorschlag eines Erfassungssystems sollten die baulichen Randbedingungen, die Zuverlässigkeit und die zu erwartenden Life-Cycle-Costs über den Vertragszeitraum sein.

Das System muss mindestens die Kenngrößen

- Anzahl freier Stellplätze und
- Parkraumbelugung in Prozent

für die beiden Teilflächen und die gesamte Anlage erfassen.

3. Anwendersoftware

Zum Lieferumfang gehört eine Microsoft-Windows basierte Anwendung, in der die Belegung automatisiert in einem Aktualisierungsintervall von 1 Minute als Zahl und Tagesganglinie dargestellt wird. Neben der Darstellung der aktuellen Daten, bietet die Anwendung folgende Möglichkeiten:

- Anzeige und Export (pdf- und csv- Format) von Ganglinien der Belegung in frei wählbaren Zeitfenstern im Stunden-, Tages, Wochen, Monats- und Jahresrastern,
- Bildung, Anzeige und Vergleich von Mittelwerten in frei wählbaren Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresrastern
- Ablage und Speicherung der gemessenen Daten in einer Microsoft-Access basierten Datenbank in Stunden- und Tagesrastern (ASCII-Format),
- Warnmeldung bei einer Unterbrechung der Datenerfassung von mehr als einer Stunde im Tagesverlauf und
- Justierung der Messergebnisse für berechtigte Personen

Für die Anwendung sind dem AG fünf Lizenzen zur Verfügung zu stellen. Die Access-Datenbank mit den gespeicherten Messergebnissen ist Eigentum des AG.

4. Anzeigetransparent

Im Bereich der Einmündung der Schillerstraße in die Bahnhofstraße (Anlage B4, Bild 17-19, Anlage B5) ist je Fahrtrichtung ein Anzeigetransparent anzubringen. Das Anzeigetransparent enthält das Logo der regionalen P+R-Anlagen, den Namen der P+R- Anlage, Richtungspfeile und ein Display das flexibel die Anzahl der insgesamt freien Stellplätze der P+R-Anlage anzeigt oder die Empfehlung „Frei“ oder „Besetzt“ angibt. Die graphische Gestaltung ist Teil der Ausschreibung. Die Anzeigetransparente sind an vorhandenen Straßenlaternen zu montieren. An den Straßenlaternen kann Nachtstrom gezogen werden.

5. Installation und Betrieb

Durch das Errichten des Messsystems darf der Betrieb der P+R-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Die zulässigen Zeitfenster für die Errichtung der Detektoren sind daher rechtzeitig mit der Auftraggeberin (AG) abzustimmen, gegebenenfalls ist eine Errichtung der Detektoren an den Wochenenden erforderlich. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Stromanschlüsse mit Nachtstrom sind an der Straßenbeleuchtung möglich (siehe Anlage B4). Für die Übertragung von Daten sind keine Anschlüsse vorhanden.

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Abnahme des Messsystems ist der Betrieb für 7 Jahre zu gewährleisten und das Messsystem entsprechend zu warten. Darüber hinaus ist Support mit einer

werktäglichem Servicezeit und einer Reaktionszeit von einem Arbeitstag für Fehlerfälle zu leisten. Im Leistungsverzeichnis sind die Angebotspreise für die Hardwarekomponenten, Installation, Betrieb, Wartung und Support getrennt und in Jahresscheiben anzugeben. Die Abrechnung der Leistungen für Hardwarekomponenten und Installation erfolgt mit der endgültigen Abnahme durch den AG. Betrieb, Wartung und Support werden vierteljährlich am Ende des Betriebsquartals abgerechnet. Dem Angebot ist ein Zahlungsplan für den gesamten Vertragszeitraum beizufügen.

Für batteriebetriebene Anlagenteile ist eine Betriebslaufzeit von 7 Jahren zu gewährleisten. In diesem Zeitraum sind eventuell notwendige Batteriewechsel ohne jeglichen Aufwand für die AG sowie ohne jegliche Beeinträchtigung des Betriebes der P+R-Anlage durch den AN durchzuführen.

Die gesamte Anlage ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit in einem betriebsfähigen Zustand zu halten. Aufbauten sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit abzumontieren. Fest verbaute Anlagenteile (z.B. Induktionsschleifen o.ä.) können in Abstimmung mit dem Auftraggeber verbleiben. Sichtbare Anlagenteile sind mit den Logos von Auftrag- und Fördergeber zu kennzeichnen.

6. Qualitätskriterien

Durch das Messsystem ist eine durchgehend hohe Qualität der Erfassungsgenauigkeit der Parkraumbelegung zu gewährleisten. Der Betrag der Differenz zwischen den tatsächlich belegten Parkständen und der vom System gemessenen Anzahl belegter Parkstände zu einem Zeitpunkt darf maximal 5 Parkstände auf der Teilfläche Ost und maximal 2 Stellplätze aus der Teilfläche West betragen. Notwendige manuelle Kalibrierungen des Messsystems durch die AG zur Sicherstellung des Einhaltens dieser geforderten Toleranzgrenzen sind in ihrer Häufigkeit als Intervall in ganzen Tagen anzugeben und werden in der Angebotsbewertung berücksichtigt. Sollte eine manuelle Kalibrierung des Messsystems durch die AG nicht notwendig sein, bzw. werden manuelle Kalibrierungen durch den AN (im Rahmen der Wartung des Messsystems durchgeführt), so ist dies im Angebot anzugeben. Erhebungsdaten über die Parkraumbelegung der Anlage aus dem Frühjahr 2019 sind in den Anlagen B2 und B3 enthalten. Es ist jedoch tagsüber an Werktagen annähernd von einer Vollausslastung der Anlage durch Berufspendelnde auszugehen.

Es wird großer Wert auf einen geringen Betriebsaufwand seitens der AG gelegt, d. h. ein stabiler Betrieb des Systems ist mindestens 14 Tage ohne manuelle Korrekturen o. Ä. durch die AG zu gewährleisten.

Für das Messsystem wird eine Verfügbarkeit von minimal 97% je Kalenderjahr gefordert.

Die eingesetzten Materialien müssen den bestehenden Vorschriften und den geltenden technischen Richtlinien entsprechen.

Das Messsystem ist wetter- und wasserfest auszuführen.

Das Messsystem darf durch den Winterdienst nicht beschädigt werden bzw. diesen nicht beeinträchtigen.

Sämtliche Belange des Datenschutzrechts insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten.

7. Schulung

Vor der Abnahme ist das Betriebspersonal in die Nutzung und Wartung des Messsystems einzuweisen (sowohl theoretisch als auch praktisch), wobei ein entsprechendes Schulungsprogramm dem AG zur Genehmigung vorzulegen ist. Schulungstermine sind in der Geschäftsstelle der Region Stuttgart durchzuführen und werden in Abstimmung mit dem AG festgelegt. Für die Schulung ist vom AN entsprechendes Fachpersonal sowie Lernunterlagen, Handbücher und Dokumentationen des Systems bereitzustellen. Die Dokumentation des Systems ist über die Vertragsdauer vom AN fortzuschreiben und aktuell zu halten.